

TOP 44:

Erste Verordnung zur Änderung der Testamentsregister-Verordnung

Drucksache: 220/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Zweck der dem Bundesrat zur Zustimmung vorgelegten Verordnung der Bundesregierung ist die Anpassung an eine mit dem Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vorgenommene Änderung im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Um es der Registerbehörde zu ermöglichen, aufgrund der Angaben in der Sterbefallmitteilung das zuständige Nachlassgericht zum Zwecke der Benachrichtigung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters (Testamentsregister-Verordnung - ZTRV) zu bestimmen, soll die Vermutungsregel eingeführt werden, dass das für den letzten inländischen Wohnsitz des Erblassers örtlich zuständige Nachlassgericht das zu benachrichtigende Nachlassgericht ist. Um auch die Fälle zu erfassen, in denen kein inländischer Wohnsitz mitgeteilt wird, soll die Vermutung aufgenommen werden, dass das Amtsgericht Schöneberg in Berlin entsprechend der Regelung in § 343 Absatz 3 FamFG n. F. zu benachrichtigen ist.

Das Nachlassgericht soll - wie auch bisher - seine Zuständigkeit grundsätzlich von Amts wegen zu prüfen haben und gegebenenfalls Ermittlungen über die Tatsachen, die die Zuständigkeit begründen, anstellen.

Das Zentrale Testamentsregister (ZTR) dient als weitgehend elektronisch geführtes Register der Ermittlung, ob und wo sich erbfolgerrelevante Urkunden in amtlicher Verwahrung befinden. Nach § 78c Satz 3 der Bundesnotarordnung (BNotO) in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 1 der Testamentsregister-Verordnung (ZTRV) teilt die Registerbehörde im Falle des Todes des Erblassers dem nach § 343 FamFG zuständigen Nachlassgericht mit, welche Verwahrungangaben im ZTR enthalten sind und welche Verwahrstelle sie benachrichtigt hat, und übersendet die Sterbefallmitteilung.

In der Sterbefallmitteilung des Sterbestandesamtes werden der Registerbehörde gemäß § 6 Absatz 1 ZTRV der Sterbeort und der letzte Wohnsitz des

Verstorbenen (soweit bekannt) mitgeteilt. Aufgrund dieser Angaben konnte die Registerbehörde nach der bisherigen Rechtslage das nach diesem Indiz zuständige Nachlassgericht benachrichtigen.

Mit dem Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften wird unter anderem die örtliche Zuständigkeit der Gerichte in Nachlass- und Teilungssachen in § 343 FamFG geändert. Bisher richtete sich die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Wohnsitz, den der Erblasser zur Zeit des Erbfalles hatte. Mit der Änderung des § 343 FamFG ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Für den Fall, dass der Erblasser zu Lebzeiten keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte, ordnet § 343 Absatz 3 FamFG n. F. die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin an, wenn der Erblasser Deutscher war oder sich Nachlassgegenstände im Inland befinden.

Mit der Umstellung auf das Zuständigkeitskriterium des letzten gewöhnlichen Aufenthalts in § 343 FamFG n. F. entsteht nunmehr ein größeres Informationsdefizit bei der Registerbehörde, weil die Sterbestandesämter weiterhin nur den letzten Wohnsitz mitteilen und eine Änderung insoweit auch nicht geplant ist, die Registerbehörde aber in der Regel das für den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Inland örtlich zuständige Nachlassgericht zu benachrichtigen hat. Zwar stellt auch der letzte Wohnsitz ein Indiz für den letzten gewöhnlichen Aufenthalt dar, jedoch nicht in gleicher Weise wie für den bisher zumeist maßgebenden letzten Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Laut der Begründung der Verordnung ist die beabsichtigte klarstellende Vermutungsregelung im Interesse der Rechtssicherheit angezeigt und soll gewährleisten, dass das ZTR auch weiterhin seine Aufgaben zeitnah erfüllen kann.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.